

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

27. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 13.11.2017

Nr. 23

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	1
SVV-Beschluss Nr. 209/2017 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“)	6
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Grüne Aue“ Brandenburg an der Havel	17
Mitteilung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters	19
<u>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> <u>Öffentliche Bekanntmachung</u> – Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „ <i>Bensdorf (Feldlage)</i> “ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-001-D)	19
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Havel“ Bekanntmachung des <u>Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</u> Vom 6. Oktober 2017	20
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 20.11.2017	21
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Impressum	24

## **Amtlicher Teil**

### **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2017 vom **18.09.2017** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- öffentliche Sitzung**

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### **- nichtöffentliche Sitzung**

#### **Verkauf eines Grundstückes Beschluss Nr.: 216/2017**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf des unbebauten Grundstückes

Bauhofstraße/Kanalstraße	
Gemarkung Brandenburg	
Flur 26, Flurstück 62 mit	1.242 m <sup>2</sup>
Flur 55, Flurstück 66 mit	<u>556 m<sup>2</sup></u>
Grundstücksgröße insgesamt:	<b>1.798 m<sup>2</sup>.</b>

### **Verkauf eines Grundstückes**

#### **Beschluss Nr.: 217/2017**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf des Grundstückes

im Ortsteil Kirchmöser  
 Am Südtor 5 bis 5C  
 Flur 142, Flurstück 325 teilweise, Größe ca. 4.065 m<sup>2</sup>.

-----

### **SVV-Beschluss Nr. 209/2017**

#### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 27.09.2017 folgende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.11.2014 – Beschluss Nr. 179/2014 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 10.12.2014) wird wie folgt geändert:

##### **1. Der § 4 wird wie folgt geändert:**

###### **Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von

Sperrmüll mit der AVV-Schlüsselnummer  
 200 307 Sperrmüll

oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräten mit der AVV-Schlüsselnummer  
 200 123\* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten,  
 200 135\* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten,  
 mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen  
 200 136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter  
 200 121, 200 123 und 200 135 fallen

abgefahren werden können,

##### **2. Der § 5 wird wie folgt geändert:**

###### **Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Bei lediglich vorübergehend genutzten Grundstücken wie Campingplätzen, Steganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebieten, Kleingartengrundstücken, Ferienhäusern u. ä., ist der Anschlusspflichtige (vgl. § 5 Abs. 1) während der Zeit zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung verpflichtet, in der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung auf diesem Grundstück anfallen oder anfallen können. Ist das vorübergehend genutzte Grundstück nicht ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, ist das Grundstück vom 01. April bis zum 30. September mit festen Restabfallbehältern an die Abfallentsorgung anzuschließen. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf für die folgenden Jahre. Die Leerung erfolgt vom 01. April bis 30. September eines Jahres entsprechend den Entsorgungsterminen im Abfalltourplan. Der Abfallbehälter verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück. Der Anschlusspflichtige ist berechtigt, den ganzjährigen Anschluss seines vorübergehend genutzten Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen.

**Abs. 7 wird wie folgt neu angefügt:**

- (7) Anschlusspflichtige können auf freiwilliger Basis zusätzlich zur vorhandenen Biotonne oder durchgeführten Eigenkompostierung eine Saisonbiotonne gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 a) anmelden. Die Saisonbiotonne wird in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Jahres entsprechend den Entsorgungsterminen im Abfalltourplan geleert. Sie verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück.

**3. Der § 6 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

- (3) Auf schriftliche Anzeige des Anschlusspflichtigen wird für solche Grundstücke, auf denen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos verwertet, das Nichtbestehen des Anschlusszwangs an die Abfallentsorgung der Stadt festgestellt. In der schriftlichen Anzeige muss glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Die schriftliche Anzeige ist zu Nachweiszwecken durch den Anschlusspflichtigen aufzubewahren.

**4. Der § 7 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

2. für Abfälle zur Verwertung

- a) Braune Biotonnen (mit Chip/Transponder) zusätzlich auch als Saisonbiotonne mit jeweils
  - 60 l Fassungsvermögen
  - 120 l Fassungsvermögen
- b) Laubsäcke mit Aufdruck der Stadt mit jeweils
  - 80 l Fassungsvermögen (Farbe transparent)
- c) Papierbehälter (mit Chip/Transponder) mit
  - 240 l Fassungsvermögen
  - 1.100 l Fassungsvermögen

**5. Der § 9 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und eine Entleerung mühe- und gefahrlos möglich ist. Es ist nicht zulässig, überfüllte Abfallbehälter mit geöffnetem Deckel zur Abfallentsorgung bereitzustellen. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder eingepresst oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende oder glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Ist eine Entleerung auf Grund angefrorener Abfälle bzw. eingepresster Abfälle nicht möglich, ist die Stadt berechtigt, diesen Abfallbehälter ungeleert, mit einem Beanstandungsaufkleber versehen, stehenzulassen. Der Anschlusspflichtige hat geeignete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bereitstellung des Abfallbehälters zu ergreifen, so dass die Entleerung beim nächsten Entsorgungstermin entsprechend dem gültigen Abfalltourplan mühe- und gefahrlos erfolgen kann.

**Abs. 8 wird wie folgt neu angefügt:**

- (8) Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, so ist die Stadt berechtigt, diesen Abfallbehälter ungeleert, mit einem Beanstandungsaufkleber versehen, stehenzulassen. Erfolgt beim nächsten Entsorgungstermin entsprechend dem gültigen Abfalltourplan keine ordnungsgemäße Bereitstellung dieses Abfallbehälters mit nachsortiertem Inhalt entsprechend der Zweckbestimmung des Behälters, so ist die Stadt berechtigt, den gesamten Behälterinhalt als Restabfall gegen eine gesonderte Gebühr zu entsorgen.

**6. Der § 11 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub, das sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember eines Jahres die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen transparenten Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt 14-tägig abgefahren, soweit das Grundstück an die Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und die Säcke am Biotonnenabfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt sind. Ist das Grundstück nicht an die Bioabfallentsorgung angeschlossen, ist mit dem beauftragten Dritten telefonisch ein Termin für die Laubsackabfuhr zu vereinbaren. Die letzte Abfuhr der Laubsäcke im Jahr richtet sich nach dem Entsorgungstermin der

Biotonnen entsprechend dem gültigen Abfalltoursplan bzw. dem telefonisch vereinbarten Termin und kann daher auch vor dem 31. Dezember eines Jahres liegen.

**Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

- (7) Die Abfuhrtermine werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht sowie im Abfalltoursplan veröffentlicht.

**7. Der § 12 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Altpapier, das heißt Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen wie z. B. Druckerzeugnisse, Kataloge u. ä. ist bei haushaltsnaher Entsorgung in den dafür vorgesehenen hausnahen Papierbehältern zu entsorgen. Altpapier kann auch beim Wertstoffhof Recyclingpark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel abgegeben werden. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen in die Papierbehälter sowie die Entsorgung am Wertstoffhof ist zulässig.
- (2) Die haushaltsnahen Papierbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen von der Stadt gestellt. Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter bzw. bei Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern / Häusergruppen Papierbehälter in ausreichender Anzahl und Größe zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

**Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu angefügt:**

- (3) Vorübergehend genutzte Grundstücke erhalten auf Antrag einen 240 l Papierbehälter, sofern sie an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind. Die Leerung erfolgt vom 01. April bis 30. September eines Jahres entsprechend der Entsorgungstermine im Abfalltoursplan. Der Papierbehälter verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück.
- (4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen. Die Anzahl der Papierbehälter beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen im entsprechenden Verhältnis zum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

**8. Der § 13 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z.B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Ausnahmen sind die Verwendung von kompostierbaren Papierbeuteln und Einwickelpapier z.B. Zeitungspapier. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt vom übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.

**Abs. 4 wird wie folgt neu angefügt:**

(4) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen laut Abfalltoursplan abgeschmückt bis spätestens 6.00 Uhr an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

**9. Der § 16 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

- (2) Zweimal pro Jahr ist die Abgabe einer haushaltsüblichen Menge bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder –erzeuger ohne gesonderte Gebühr am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel und beim Schadstoffmobil möglich. Dies gilt nicht für Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die an dem – von vornherein - kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel zu überlassen ist.
- (3) Die mobile Schadstoffsammlung für haushaltsübliche Mengen bis zu 50 kg pro Anlieferung erfolgt halbjährlich in den einzelnen Stadtgebieten. Die Termine und Standorte für die mobilen Schadstoffsammlungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht und im Abfalltoursplan veröffentlicht.
- (4) Problemabfälle / Gefährliche Abfälle im Sinne des Abs. 1 sind – soweit jährlich über 4 x 50 kg anfallen – dem gebührenpflichtigen stationären Sammelsystem am Wertstoffhof, August-Sonntag Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel zu überlassen.

**10. Der § 17 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Sperrmüll nach Abs. 1 wird auf Anforderung zweimal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr abgefahren, wenn das Grundstück ganzjährig an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist. Bei vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 5 Abs. 2 erfolgt die Abfuhr einmal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr. Die Abfuhr von Sperrmüll kann telefonisch über die Sperrmüllhotline oder per Abrufkarte online beim beauftragten Dritten der Stadt angefordert werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

**11. Der § 18 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 1 , 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 S. 1739) in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme von Lampen (Abs. 2 Nr. 4) werden auf Abruf zweimal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr abgefahren, wenn das Grundstück ganzjährig an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist. Bei vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 5 Abs. 2 erfolgt die Abfuhr einmal pro Jahr ohne gesonderte Gebühr. Für die Bereitstellung und Abfuhr gelten die Vorschriften für Sperrmüll entsprechend.
- (2) Zu Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen z. B.:
1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner Herde, Mikrowellen, Bodenstaubsauger sowie ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicheröfen),
  2. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen), ölfüllte Radiatoren,
  3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
  4. Lampen (z. B. Energiesparbirnen, Leuchtstoffröhren, LED; keine Glüh- und Halogenlampen),
  5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten sowie elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Föhne, Bügeleisen, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern, Telefone, PCs, Drucker, Tischkopierer, Tastatur, Maus, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Rauchmelder),
  6. Photovoltaikmodule.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können von Endnutzern und Vertreibern (i. S. d. § 3 Nr. 11 ElektroG) an der Sammelstelle der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel angeliefert werden. Bei der Anlieferung wird kein Entgelt erhoben. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Abs. 2 sind Anlieferungsort und Zeit mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.

**Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

- (6) Zudem können Kleingeräte im Sinne von Abs. 2 Nr. 5, deren längste Seite eine maximale Kantenlänge von 25 cm aufweist, bei der mobilen Schadstoffsammlung in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden.

**Abs. 7 wird wie folgt neu angefügt:**

- (7) Von der Sammlung nach Abs. 1, 3, 5 und 6 erfasst sind auch Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen z. B. Gewerbe, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen.

**12. Der § 24 wird wie folgt geändert:**

**Abs. 1, Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

8. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt und mit geöffnetem Deckel bereitstellt oder Abfall darin einstampft oder einpresst oder einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter einfüllt,

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 26.10.2017

gez. Steffen Scheller  
Bürgermeister,  
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

-----

### **Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) („Fördergrundsätze Seniorenangebote“)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführende Erläuterungen	2
2. Ziele und Bedarf	3
3. Rechtsgrundlagen	3
4. Ausschluss eines Rechtsanspruches	4
5. Zuwendungsberechtigte	4
6. Fördermaßnahmen im Überblick	4
Prämissen für die Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3	5
7. Baustein 1 – Begegnungsangebote	5
7.1 Begegnungsangebote im Monitoringstadtteil in Form von Begegnungsstätten	6
7.1.1 Begegnungsstätten ohne Sonderförderung	7
7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderung	7
7.2 Begegnungsangebote in Monitoringteilbereichen mit dorfähnlichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten	8
8. Baustein 2 – Ehrenamtliche Dienste	9
9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Unterstützung von Seniorenorganisationen	10
9.1 Innovative Projekte	10
9.2 Mobilität für ältere Menschen	11
10. Trägeranteil	11
11. Nicht zuwendungsfähige Kosten	12
12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets	12
13. Antragstellung	12
14. Inkrafttreten	12
Anlage I und II	13
Anlage III	14

#### **1. Einführende Erläuterungen**

Das Gebot zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen findet seine allgemeine rechtliche Grundlage in § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), wonach dies ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Unter Zugrundelegung der

Zweckbestimmung lt. Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“<sup>1</sup> ist hierbei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Spezielle rechtliche Regelungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen mit und ohne Behinderungen enthält das Landespflegegesetz<sup>2</sup>. § 2 Abs. 1 beschreibt nicht nur das Ziel der Sicherstellung einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und zahlenmäßig ausreichenden pflegerischen Versorgungsstruktur, sondern führt darüber hinaus aus, dass auch Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege in die Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen einzubeziehen sind, um die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sowie für eine pflegevermeidende Angebotsstruktur zu fördern. Dazu zählt auch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes, der familiären, sozialen und regionalen Netzwerke sowie der nachbarschaftlichen Hilfsstrukturen in der stationären und in der häuslichen Pflege. Hierzu überträgt § 4 Abs. 1 LPflegeG den Landkreisen und kreisfreien Städten die Federführung zur Entwicklung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller im Gesetz benannten Beteiligten auf lokaler Ebene.

Diesen gesetzlichen Regelungen ist der Bericht „Entwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen in Brandenburg an der Havel – eine strategische Ausrichtung“ (SVV-Bericht 242/2011) zuzuordnen, in welchem Handlungsbedarfe und Empfehlungen in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgung in der Häuslichkeit als auch speziell zur Teilhabesicherung benannt werden. Den Empfehlungen liegt der Wunsch vieler älter werdender Menschen zu Grunde, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung oder im gewohnten Wohnumfeld, trotz gewisser im Alter auftretender Einschränkungen zu führen. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsch entsprechend und dabei dem Leistungsprinzip „ambulant vor stationär“ folgend, Selbständigkeit und Lebensqualität bis ins hohe Alter zu fördern und zu erhalten. Dabei soll Pflegebedürftigkeit vermieden beziehungsweise der Eintritt von Pflegebedürftigkeit hinausgezögert oder ihre Auswirkungen verringert werden. Damit soll älteren Menschen eine selbstbestimmte Lebensweise ermöglicht und ihre Teilhabemöglichkeiten positiv beeinflusst werden. Ziel dabei ist, eine wohnortnahe Versorgung im gesamten Stadtgebiet zu erreichen, vorhandene Strukturen einzubinden und zu stärken sowie das bürgerschaftliche Engagement zu erweitern. Diese Zielstellung stützt sich zugleich auf den Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Fortschreibung 2011)<sup>3</sup>. Hier wird speziell in Ziffer 10.4 „Bildung und Soziales“ dargelegt, dass Versorgungsangebote innerhalb der Stadtteile und Wohngebiete so entwickelt sein sollen, dass sie fußläufig erreichbar sind und dass die Ressourcen älterer Menschen im Rahmen einer wirksamen Engagementförderung stärker einzubeziehen sind.

Ergebnisse der Altersforschung belegen, dass Prävention und Gesundheitsförderung bis ins höchste Lebensalter wirksam sind<sup>4</sup>. Der Erhalt körperlicher und geistiger Funktionsfähigkeiten, eine gesundheitsbewusste Ernährung sowie geistige Aktivität und anregende soziale Beziehungen (Begegnungen, Kommunikation) sind für den Erhalt der Lebensqualität im Alter von zentraler Bedeutung: sie wirken dem körperlichen und geistigen Abbau entgegen, steigern das individuelle Wohlbefinden und wirken gegen eine Vereinsamung und Isolation. Damit verringern sie nicht nur das Risiko von Krankheiten, sondern erhöhen auch die Chance, den Eintritt körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu verzögern. Sie erhöhen also nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen sondern wirken gleichzeitig Kosten mindernd - sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die sozialen Leistungssysteme, wie z.B. der Sozialhilfe und Leistungen der Pflege. Mit diesen Fördergrundsätzen werden diese Ansätze aufgegriffen und durch konkrete Maßnahmen umgesetzt.

## **2. Ziele und Bedarf**

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Berichtes 242 / 2011 zusammenfassend geht es um die Zielstellung:

- älteren Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen
- eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und somit
- Isolation zu vermeiden

Dies soll verbunden werden mit

- Elementen einer gesundheitsfördernden Lebensweise

und

- der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von älteren Menschen und für ältere Menschen

<sup>1</sup> Bundesanzeiger, Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35 16/10808 (2008), Gesetz zu dem Übereinkommen der vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

<sup>2</sup> Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz-LPflegeG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2011 (jGVBl./11, [Nr.15])

<sup>3</sup> Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel Fortschreibung 2011 – Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) vom 24.10.2012 (SVV-Beschluss Nr. 375/2012).

<sup>4</sup> Land Brandenburg (2005), Gesund alt werden – Soziale und gesundheitliche Lage älterer Menschen im Land Brandenburg, Beiträge zur Sozial- und Gesundheitsberichterstattung Nr. 4.2, S. 52,53

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen entsprechend dem Bericht 242/2011 u. a. :

- Angebote zur Kommunikation
- Angebote zur Unterstützung in der Häuslichkeit
- Angebote der Information

gestärkt und weiterentwickelt werden, sowie

- Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements entwickelt und gefördert werden.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und des Haushaltsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel unter Anwendung der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg<sup>5</sup>
- Artikel 1 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Landespflegegesetz
- SVV-Beschluss Nr. 48/98 „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“<sup>6</sup>
- SVV-Beschluss Nr. 54/98 „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“<sup>7</sup>.

Diese Fördergrundsätze untersetzen die förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) im Bereich der Altenhilfe. Sie konkretisieren sie inhaltlich und hinsichtlich ihrer Umsetzung insbesondere in den Förderschwerpunkten:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger
- die Förderung der Angebote offener Altenhilfe (z.B. Altenclubs und andere Altenbegegnungsstätten)
- Generationsübergreifend wirksame Maßnahmen.

Die Fördergrundsätze ordnen sich somit den Regelungen der Förderrichtlinie (SVV-Beschluss Nr. 54/98) unter, soweit sie keine spezielleren Regelungen enthalten. Soweit die Fördergrundsätze keine abweichende Aussage treffen und keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen eingreifen, sind auch die „Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)“ – SVV-Beschluss Nr. 46/98 – ergänzend heranzuziehen.

### **4. Ausschluss eines Rechtsanspruches**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Fachbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung einer Zuwendung. Zuwendungen werden nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die nachfolgende Benennung der Förderbudgets erfolgt daher unter Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Eine Zuwendung in einem Haushaltsjahr begründet für künftige Haushaltsjahre keine Ansprüche.

### **5. Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungen können neben den innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinen und Verbänden alle weiteren auf dem sozialen Gebiet tätigen gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere Personenvereinigungen empfangen. Eine Förderung freigewerblicher Träger ist in der Regel nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden (Nr. 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98).

Abweichend zu den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 des SVV-Beschlusses Nr. 54/98 können auch Vereine und Verbände, unabhängig von ihrer Tätigkeit auf dem sozialen Gebiet und auch natürliche Personen Zuwendungen erhalten, wenn sich die zu fördernden Maßnahmen auf Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilmbereiche mit dorfmäßigem Charakter lt. Ziffer 7.2 oder auf die Mobilität für ältere Menschen lt. Ziffer 9.2 richten.

### **6. Fördermaßnahmen im Überblick**

- ➔ Baustein 1 Begegnungsangebote
- in den Monitoringstadtteilen<sup>8</sup> als Begegnungsstätte

<sup>5</sup> Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

<sup>6</sup> „Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG), SVV-Beschluss Nr. 48/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

<sup>7</sup> „Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, SVV-Beschluss Nr. 54/98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/98 vom 10.11.1998

<sup>8</sup> Monitoringstadtteil und Monitoringteilmbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III



- in und für die Monitoringteilbereiche<sup>8</sup> mit dorffählichem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten
- ➔ Baustein 2 Ehrenamtliche Dienste
- ➔ Baustein 3 Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

### Prämissen für Umsetzung der Bausteine 1, 2 und 3

Qualität	- Interessen der Nutzer/-innen aufgreifen und umsetzen - Beteiligung der Nutzer/-innen initiieren, Engagementbereitschaft fördern - altersdifferenzierte bzw. auf Sonderbedarfe abgestimmte Angebote (Jüngere, Hochbetagte, Personen mit bestimmten Einschränkungen oder Hilfsmittel o. ä.) - die konkreten Maßnahmen zur Erwirkung der Qualität müssen erkennbar sein
Ehrenamt	die Angebote sollen überwiegend mit Ehrenamtlichen realisiert werden
Nutzung vorhandener Strukturen	vorhandene Strukturen und Ressourcen sind vorzugsweise zu nutzen
Vernetzung	Angebote sollen durch bzw. in Vernetzung von Ressourcen mehrerer Träger (auch gewerbliche, z. B. Wohnungsbaugesellschaft ö. ä.) entstehen
Neue Angebote	die Weiterentwicklung des Angebotes (inhaltlich, Nutzerorientierung) muss erkennbar sein (Verstetigung und Weiterentwicklung)
Neue Nutzer	
Zugänglichkeit	Die Angebote stehen für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer religiösen oder politischen Anschauungen zur Verfügung. Ebenso ist die Nutzung der Angebote unabhängig von einer vertraglichen Bindung oder Mitgliedschaft zum Träger.
Förderumfang	Die Träger der Maßnahmen sollen deren Finanzierung weitestgehend allein sicherstellen. Im Sinne der Unterstützung von Angeboten, an denen die öffentliche Hand und die Träger der Maßnahmen ein weitestgehend gleich hohes Interesse haben, ist eine Förderung in Höhe von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten angemessen. Der vorgesehene Umfang an Fördermitteln dient somit nicht der Ausfinanzierung von Angeboten sondern soll hauptsächlich eine Wertschätzung gegenüber der von den Trägern geleisteten Arbeit zum Ausdruck bringen.

### 7. Baustein 1 – Begegnungsangebote

#### - Fit bleiben – Gemeinsam Lernen - Gemeinschaft erleben -

Die räumliche Verteilung der Begegnungsangebote orientiert sich nach dem Stadtentwicklungsmonitoring<sup>9</sup>. Danach untergliedert sich die Stadt Brandenburg an der Havel in 9 Monitoringstadtteile (Görden, Hohenstücken, Innenstadt, Kirchmöser, Nord, Plaue, Ring, Walzwerksiedlung, Andere).

Der Monitoringstadtteil „Andere“ wird durch die Monitoringteilbereiche mit dörflichem Charakter untersetzt (Neuendorf, Eigene Scholle/Wilhelmsdorf, Göttin, Mahlenzien, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreuz/Saaringen).

Daraus folgend gibt es Begegnungsangebote:

- in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten mit und ohne Sonderförderung
- in den Monitoringteilbereichen mit dorffählichem Charakter als Begegnungsmöglichkeiten.

#### Ziele und Aufgaben der Begegnungsangebote

- vorhandene Fähigkeiten und Talente stärken und ausbauen
- neue Interessen anregen und fördern
- soziale Kontakte ermöglichen und fördern
- Bereitschaft zum freiwilligen Engagement wecken und einbinden / vermitteln
- Unterstützung von Selbsthilfe

Umsetzung in den Bereichen z. B. durch:	
Begegnung und Kommunikation	Gesellschaftsspiele, Gesprächsrunden, Gruppentreffen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge/Reisen, gemeinschaftliche Aktivitäten/Treffs/, eigene Veranstaltungen, ...
Gesundheitsförderung	Sport, Bewegung, Tanz, Entspannung, Information/Vorträge, ...
Bildung und Kultur	thematische Gruppenangebote (Sprachen, Medien, Reisen, Literatur, ...), Vorträge, Besuche kultureller Veranstaltungen, Besuche im Museum, eigene kulturelle Veranstaltungen, ...

<sup>9</sup> Monitoringstadtteil und Monitoringteilbereiche entsprechend der Einteilung des Stadtgebietes nach dem Stadtentwicklungsmonitoring lt. Empfehlung aus dem „Masterplan der Stadt Brandenburg an der Havel“, Fortschreibung 2011, INSEK-Integriertes Stadtentwicklungskonzept-vom 24.10.2012., siehe Karte Anlage III

Information / Öffentlichkeitsarbeit	Beratung, Medien, Aktionen, ...
Generationenübergreifende Aktivitäten	mindestens ¼ aller Angebote sollen Menschen der Altersgruppe bis 65 Jahre (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) einbeziehen

Das für jeden Monitoringstadtteil und für jeden Monitoringteilbereich mit dorfnlichem Charakter festgelegte Förderbudget bestimmt sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der über 65-Jährigen. Die Einwohnerzahl der über 65-Jährigen wird um die Zahl der in stationären Pflegeheimen versorgten Personen reduziert.

Es werden folgende **Förderbudgets** festgelegt:

Einwohnerzahl größer als	4.000:	8.000 €
Einwohnerzahl größer als	3.000:	6.000 €
Einwohnerzahl größer als	2.000:	4.000 €
Einwohnerzahl größer als	1.000:	2.000 €
Einwohnerzahl größer als	800:	1.400 €
Einwohnerzahl größer als	600:	1.200 €
Einwohnerzahl größer als	400:	1.000 €
Einwohnerzahl größer als	200:	800 €
Einwohnerzahl größer als	100:	600 €
Einwohnerzahl größer als	50:	400 €
Einwohnerzahl kleiner als / gleich	50:	200 €

## 7.1 Begegnungsangebote in den Monitoringstadtteilen in Form von Begegnungsstätten

In den Monitoringstadtteilen sollen die Begegnungsangebote grundsätzlich in Begegnungsstätten erfolgen. Pro Monitoringstadtteil soll es eine Begegnungsstätte geben. Bei den Monitoringstadtteilen handelt es sich um Nord, Görden, Hohenstücken, Walzwerksiedlung, Kirchmöser, Plaue, Innenstadt und Ring.

### 7.1.1 Begegnungsstätte ohne Sonderförderung

In Abgrenzung zu den vielfältigen Orten und Plätzen, bei denen sich Menschen begegnen und miteinander kommunizieren können, sind Begegnungsstätten bauliche Objekte, die an einen festen Standort gebunden sind und nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- möglichst zentral im Monitoringstadtteil liegen und gut fußläufig erreichbar sind
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind
- wünschenswert ist Schwellenfreiheit im Gebäude und auf dem Außengelände
- über mindestens einen Veranstaltungsraum verfügen
- über Sanitärräume verfügen
- ihre Angebote vor Ort an mindestens 3 Tagen pro Woche für mindestens 3 Stunden pro Tag mit einer Bezugsperson anbieten
- die Aktivitäten in einem monatlichen Veranstaltungsplan darstellen und bekannt machen

Die Bereitstellung von zur Inbetriebnahme hergestellten Räumen sowie die Bereitstellung der technischen und sonstigen Ausstattung der Räume durch den Träger wird vorausgesetzt.

### Förderbudget für Begegnungsstätten ohne Sonderförderung

Monitoringstadtteil		Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget
Nr.			
1	Görden	1820	2.000 €
2	Hohenstücken	2060	4.000 €
3	Innenstadt	1326	2.000 €
4	Kirchmöser	1352	2.000 €
5	Nord	3741	6.000 €
6	Plaue	683	1.200 €
7	Ring	2822	4.000 €
8	Walzwerk	1298	2.000 €
<b>Gesamt Monitoringstadtteile</b>			<b>23.200 €</b>

## 7.1.2 Begegnungsstätten mit Sonderförderungen

Es gibt zwei Begegnungsstätten, die sich von ihrem Inhalt her und im Umfang von den anderen Begegnungsstätten (Ziffer 7.1.1) deutlich unterscheiden. Dadurch haben sie einen höheren finanziellen Aufwand, welcher durch eine Sonderförderung kompensiert werden soll.

Bei diesen Begegnungsstätten handelt sich um

- den Treffpunkt „Engagiertes Leben“ für den Monitoringstadtteil „Hohenstücken“
- die Seniorenbegegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ für die Monitoringstadtteile „Ring“ und „Innenstadt“

Der Treffpunkt „Engagiertes Leben“ ist ein seit Jahren etabliertes Angebot in der Stadt. Es bietet ein besonders umfangreiches Spektrum an Möglichkeiten für ältere Menschen, sich innerhalb von Gruppen Gleichgesinnter weiter zu bilden, seine Begabungen auszuleben oder zusammen Freizeit zu verbringen. Die Angebote im „Engagierten Leben“ binden einen hohen Anteil ehrenamtliches Engagement, zum Beispiel durch die ehrenamtliche Leitung der Gruppen und das Engagement einzelner Teilnehmenden zur Belebung der Gruppenarbeit. Der Treffpunkt wirkt über den Monitoringstadtteil hinaus und zieht ältere Menschen aus allen Stadtteilen an.

Die Seniorenbegegnungsstätte im „Haus der Begegnung“ versorgt vorrangig die Monitoringstadtteile Innenstadt und Ring. Sie wirkt mit ihrem besonders umfangreichen Spektrum an Begegnungsmöglichkeiten aber auch deutlich darüber hinaus. Die Besonderheit liegt in der örtlichen Konzentration und Vernetzung mit weiteren Angeboten der Seniorenarbeit und anderer Vereine in diesem Objekt. Um diesen zentralen Standort als Anlaufstelle für ältere Menschen und andere Generationen attraktiv zu halten, ist eine Sonderförderung für diesen Standort erforderlich.

Diese zwei Begegnungsstätten erfüllen mit ihrem Angebot die Begegnungsarbeit in ihrem jeweiligen Monitoringstadtteil. Das bedeutet, dass in dem jeweiligen Monitoringstadtteil keine weitere Begegnungsstätte gefördert wird.

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für die beiden vorgenannten Begegnungsstätten mit Sonderförderung. Darüber hinaus sollen diese beiden Begegnungsstätten mit Sonderförderung ihre Angebote mit einer entsprechend qualifizierten Bezugsperson vor Ort an mindestens 5 Tagen pro Woche á 3 Stunden vorhalten.

Eine weitere Begegnungsstätte mit Sonderförderung betrifft die Seniorenbegegnungsstätte im Mehrgenerationenhaus „Die Stube“ für den Monitoringstadtteil „Kirchmöser“. Das MGH ist in das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen worden und kann daraus eine weitere Förderung für die Jahre 2017 bis 2020 erhalten. Die Stadt Brandenburg an der Havel sieht zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 vor, die Angebote der Begegnung und Kommunikation für ältere Menschen im Mehrgenerationenhaus im Rahmen einer Kofinanzierung des „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ finanziell zu unterstützen (SVV-Beschluss Nr. 310/2016).

Die unter Ziffer 7.1.1 benannten Anforderungen gelten auch für diese vorgenannte Begegnungsstätte mit Sonderförderung.

### Förderbudget für Begegnungsstätten mit Sonderförderung

Monitoringstadtteil		Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015	Förderbudget lt. Ziffer 6.1.1	Sonderförderung
Nr.				
2	Hohenstücken	2060	4.000 €	32.000 €
3	Innenstadt	1326	2.000 €	14.000 €
7	Ring	2822	4.000 €	
4	Kirchmöser	1352	2.000 €	2.000 €
<b>Gesamt</b>			<b>12.000 €</b>	<b>48.000 €</b>

## 7.2 Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorffähnlichem Charakter in Form von Begegnungsmöglichkeiten

Innerhalb des Monitoringstadtteils „Andere“ gibt es acht Monitoringteilbereiche, welche geprägt sind von ihrem ursprünglich dörflichem Charakter und einer hohen Identifikation der dort lebenden Menschen zu ihrem Wohnort. Das sind die Monitoringteilbereiche Wilhelmsdorf/Eigene Scholle, Göttin, Schmerzke/Neuschmerzke, Wust, Gollwitz, Klein Kreuz/Saaringen, Neuendorf, Mahlenzien. Um die in diesen dezentral gelegenen

Monitoringteilbereichen lebenden älteren Menschen wohnortnah zu versorgen und ihre nachbarschaftlichen Strukturen zu stärken sollen Möglichkeiten der Begegnung direkt vor Ort, also innerhalb des Monitoringteilbereiches bzw. für die dort wohnenden älteren Menschen, erfolgen.

Angebote können z. B. sein:

- kontinuierliche Treffen oder Spielenachmittage,
- Treffen zum geselligen Beisammensein,
- zeitlich befristete Aktionen,
- kulturelle Veranstaltungen, Tagesausflüge.

**Förderbudget für Begegnungsangebote in und für die Monitoringteilbereiche mit dorfähnlichem Charakter**

<b>Monitoringteilbereich dorfähnlichem Charakter Monitoringstadtteil Nr. 9 „Andere“</b>	<b>mit im</b>	<b>Personen über 65 Jahre ohne Pflegeheimplätze 31.12.2015</b>	<b>Förderbudget</b>
Wilhelmsdorf/ Eigene Scholle		972	1.400 €
Göttin		191	600 €
Schmerzke/Neuschmerzke		262	800 €
Wust		76	400 €
Gollwitz		82	400 €
Klein Kreutz/Saaringen		144	600 €
Neuendorf		82	400 €
Mahlenzien		21	200 €
<b>Gesamt Monitoringteilbereiche</b>			<b>4.800 €</b>

**8. Baustein 2 – Ehrenamtlicher Dienst**  
- Wahrnehmen – Anerkennen – Wertschätzen -

**Ziele und Aufgaben des Ehrenamtlichen Dienstes**

- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit, (Ausschluss von Leistungen der Pflegekasse, Krankenkasse und Sozialhilfe, d. h. Personen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB V, SGB XI, SGB XII müssen diese Hilfen zunächst dort prüfen lassen, Hilfen können nur ergänzend oder unterstützend zu den bewilligten Leistungen erfolgen)
- Koordinierung und Anleitung der Ehrenamtliche

<b>Umsetzung z. B. durch</b>	
Unterstützung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Verhinderung von Vereinsamung für ältere Menschen in der Häuslichkeit	Besuchsdienste, Begleitsdienste (spazieren gehen, Begleitung beim Einkaufen, Begleitung zu Freizeitangeboten, ...)
Förderung einzelner Aktionen zur Förderung der Gemeinschaft der im Dienst engagierten Ehrenamtlichen (nicht Nutzer!)	gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen, Ausflüge, Workshops, etc.
Förderung einzelner Aktionen zur Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Dienstes und seinen ehrenamtlich Engagierten (nicht Nutzer!)	Tag der offenen Tür des Projektes, nicht der Träger, o. ä.

**Anforderungen an den ehrenamtlichen Dienst**

- die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Häuslichkeit erfolgt durch Ehrenamtliche
- verfügt über eine verlässliche, kontinuierliche Organisationsstruktur (Koordinierung, Anleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen mit konstante und entsprechend qualifizierte Bezugsperson) und ist im Umfang von mindestens 10 h/Woche vorzuhalten
- bildet die ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Einsatzgebiete aus und ermöglicht bedarfsgerechte Weiterbildung für die Ehrenamtlichen
- kooperiert mit vorhandenen Diensten, Einrichtungen und Angeboten
- es sollen mindestens 25 Ehrenamtliche akquiriert werden.

**Förderbudget für den ehrenamtlichen Dienst**

Der ehrenamtliche Dienst kann jährlich mit bis zu 10.000 € gefördert werden.

## 9. Baustein 3 – Innovative Projekte und Mobilität für ältere Menschen

### 9.1 Innovative Projekte

#### - Ideen entwickeln, Initiativen starten, Aktionen ausprobieren -

##### Ziele und Aufgaben

- Initiativen zur Entwicklung von Angeboten und Aktivitäten anregen
- Ideen erproben und auf ihre Wirkung hin überprüfen
- neue Formen der Beteiligung der Zielgruppe entwickeln und erproben
- Ideen zu die Generationen verbindenden Tätigkeiten entwickeln und erproben
- Informationen zum Angebotsspektrum / Helfersystem an die Zielgruppe herantragen
- beruhen auf der Grundlage neuer Ideen

oder

- beruhen auf der Grundlage von Projekten, die bereits in Regionen außerhalb von Brandenburg an der Havel stattgefunden haben

Umsetzung in den Bereichen z.B. durch	
Begegnung und Kommunikation	Patenschaften initiieren, Projekte zur Zusammenarbeit, Zusammenleben der Menschen im Quartier stärken, Nachbarschaftshilfen anregen, ...
Gesundheitsförderung	Kochaktionen, Bewegungsförderung...
Bildung und Kultur	Lernprojekte, Vorleseprojekte, ...
Öffentlichkeitsarbeit	Thematische Veranstaltungen, vorzugsweise in Vernetzung mehrerer Träger
Generationenübergreifende Aktionen	als spezielles Angebot oder als integrierter Aspekt in den anderen Bereichen möglich

##### Anforderungen an innovative Projekte

- sind zeitlich begrenzt (maximal 12 Monate innerhalb eines Kalenderjahres)
- grenzen sich inhaltlich von dem Stammangebot des Trägers ab
- Bereitschaft zur Dokumentation des innovativen Projektes in Bezug auf Durchführung und Nachhaltigkeit (Vergleich Vorhaben und Ziele zu Beginn und nach Durchführung des Projektes, projektbezogene Angaben sowie Darstellung, zu welchen Bedingungen ein solches Projekt weitergeführt werden könnte)

Innovative Projekte sind nicht

- Feierlichkeiten aus gewöhnlichen Anlässen heraus (Feiertage, Geburtstage, Sommerfeste o.ä.)
- Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger zu eigenen Angeboten

##### Förderbudget für Innovative Projekte

Innovative Projekte können jährlich mit bis zu 5.000 € gefördert werden.

### 9.2 Mobilität für ältere Menschen

#### - Teilhabe ermöglichen -

Die Unterstützung soll die Beteiligung einzelner älterer Menschen am gemeinschaftlichen Beisammensein sicherstellen, um Kommunikation, Austausch und ein Miteinander zu ermöglichen und Isolation zu vermeiden.

Die nach Ziffer 5. benannten Zuwendungsberechtigten erhalten im begründeten Bedarfsfall für einzelne ältere Menschen eine Unterstützung, wenn:

- es der Teilhabe dieser älteren Menschen und/oder ihrer Erreichbarkeit zu Seniorenveranstaltungen dient und
- wenn es den Zuwendungsberechtigten und dem einzelnen älteren Menschen nicht möglich ist, dies aus eigenen Mitteln zu decken.

Umsetzung z. B. durch	
Teilhabe an sowie die Erreichbarkeit zu den Veranstaltungen sicherstellen	Hol- und Begleitservice

##### Förderbudget zur Unterstützung für ältere Menschen

Die Mobilität für ältere Menschen kann jährlich mit bis zu 1.000 € insgesamt gefördert werden.

## 10. Trägeranteil

Für alle Fördermaßnahmen (Bausteine 1, 2 und 3) muss der Trägeranteil mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Bei der Förderung von Begegnungsstätten mit Sonderförderung (Ziffer 7.1.2) muss der Trägeranteil mindestens die Höhe des Förderbudgets umfassen, welches für den versorgten Monitoringstadtteil anhand der Einwohnerzahl der über 65-Jährigen ermittelt wurde.

Für Begegnungsmöglichkeiten im Monitoringteilbereich mit dorfählichem Charakter (Ziffer 7.2) und bei der Mobilität für ältere Menschen (Ziffer 9.2) sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

Trägeranteil können Eigenmittel (alle dem Zuwendungsberechtigten zur Verfügung stehenden Geldmittel), Drittmittel (weitere Fördermittel, Sponsoring, o. ä.) oder Geldspenden sein. Eigenleistungen und eigene Sachmittel werden nicht als Trägeranteil anerkannt. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

## 11. Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Bewirtungskosten für Teilnehmende
- Verwaltungsgemeinkosten
- Kosten für die Herstellung der Betriebsfähigkeit von Räumen, Anlagen und Angeboten
- geringwertige Wirtschaftsgüter über 150 € netto
- investive Kosten

## 12. Ausgleich zwischen den Förderbudgets

Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den Bausteinen 1, 2 und 3 übertragbar sein. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von einem Kalenderjahr in das darauffolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

## 13. Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich einzureichen bei:

Stadt Brandenburg an der Havel, 14767 Brandenburg an der Havel.

Für die Antragstellung ist ein Formblatt vollständig auszufüllen. Dieses Formblatt ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit erhältlich.

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu stellen. Ausgenommen hiervon sind kleinere Projekte, die im laufenden Kalenderjahr begonnen und abgeschlossen werden. Anträge hierfür sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Verspätet eingegangene oder eingereichte Anträge können abgelehnt werden. Entscheidend für den Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. der handschriftliche Vermerk des zuständigen Amtes.

## 14. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

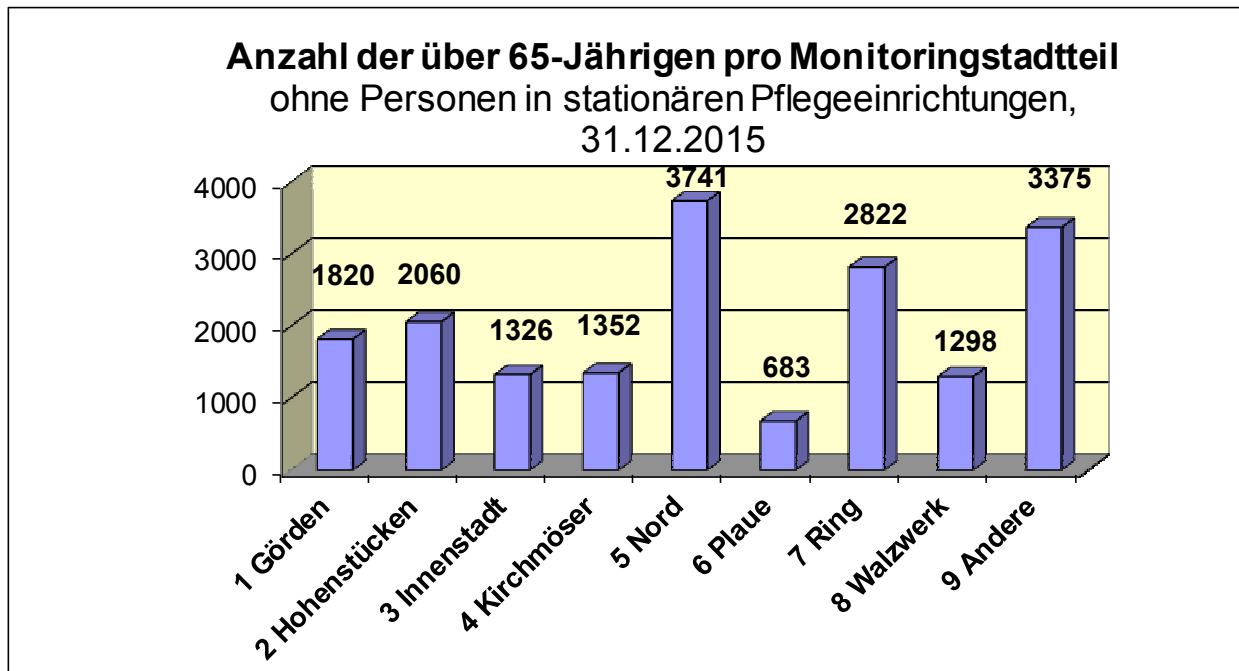
---

**Anlage I** Anzahl der über 65-Jährigen pro Monitoringstadtteil ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen 31.12.2015

**Anlage II** Anzahl der über 65-Jährigen in den Monitoringteilbereichen mit dorfählichem Charakter innerhalb des Monitoringstadtteils 9 „Andere“ ohne Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, 31.12.2015

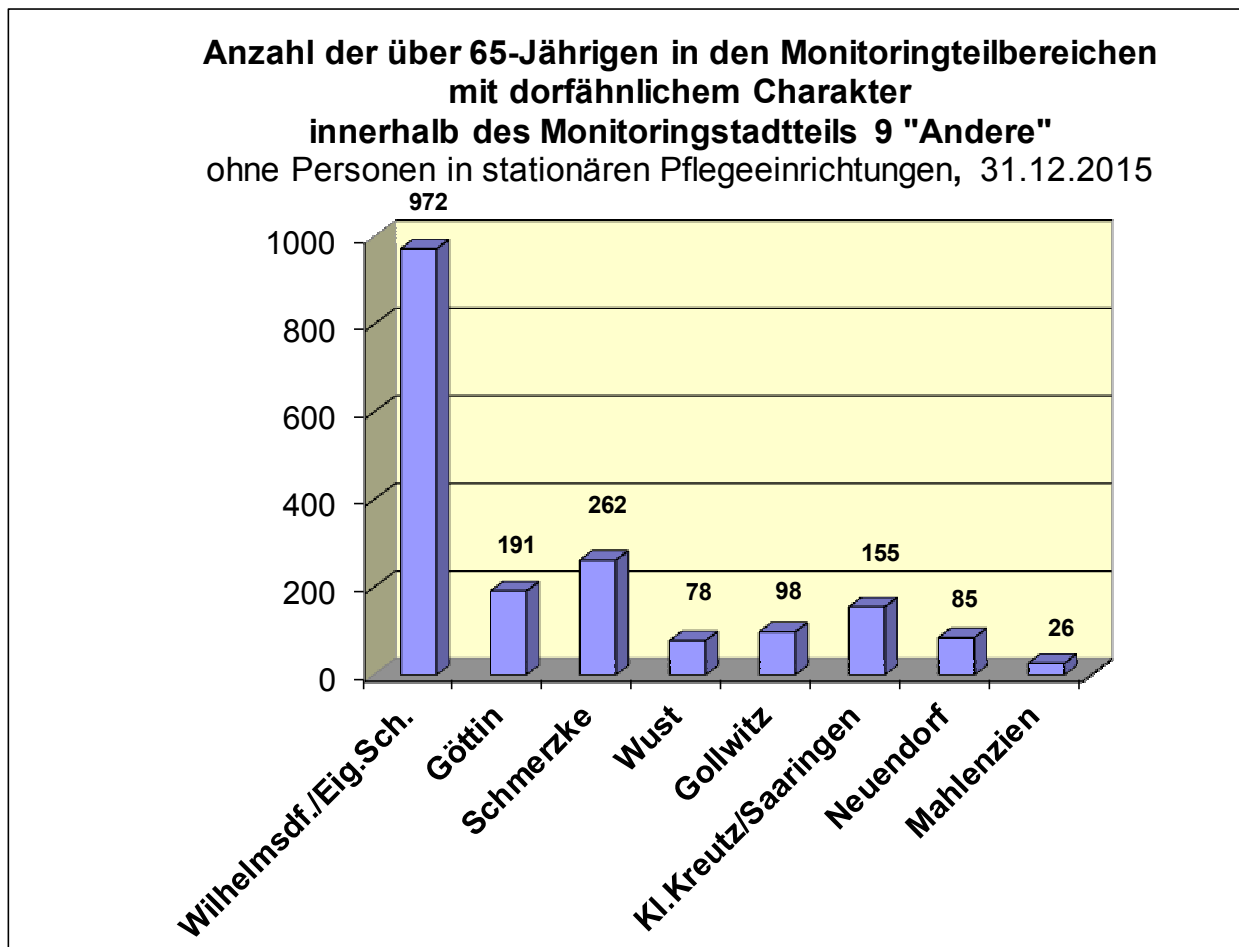
**Anlage III** Stadtgliederung Brandenburg an der Havel nach Stadtentwicklungsmonitoring

## Anlage I



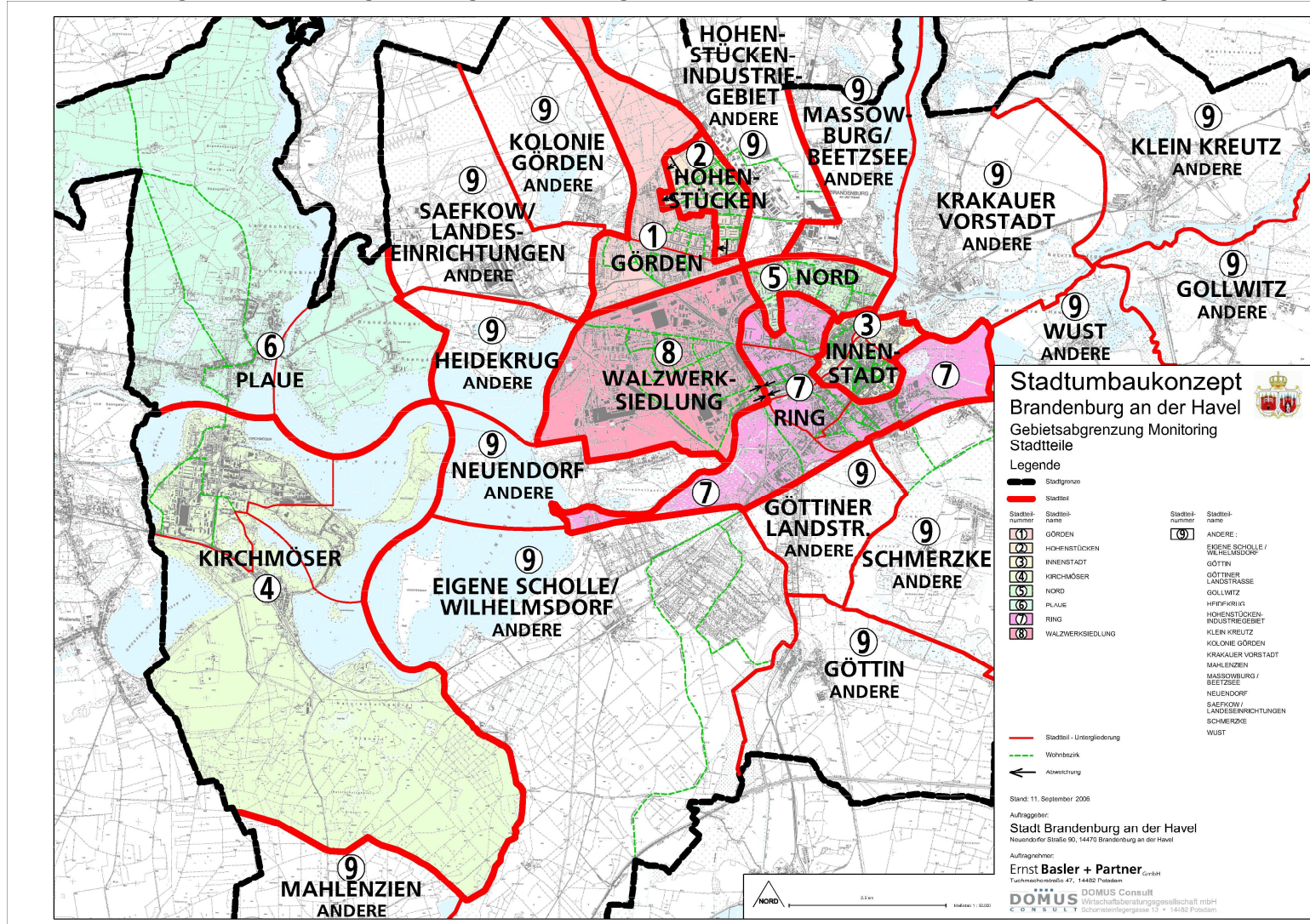
Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

## Anlage II



Quelle: Berechnungen der Statistikstelle auf Grundlage des Einwohnermelderegisters, 2016

Anlage III Stadtgliederung Brandenburg an der Havel nach Stadtentwicklungsmonitoring



Quelle: Masterplan Stadt Brandenburg an der Havel, Fortschreibung 2011, Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK), Stand 24. Oktober 2012



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Grüne Aue“ Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 25.10.2017 (Beschluss Nr. 230/2017) den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Grüne Aue“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Stadtteil Wilhelmsdorfer Vorstadt in der Nähe des DRK, welches sich derzeit als unbebaute Brachfläche zwischen Grüne Aue, stillgelegtem Bahndamm Wilhelmsdorfer Straße und vorhandener Bebauung darstellt (vgl. Kartenausschnitt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich VI - Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

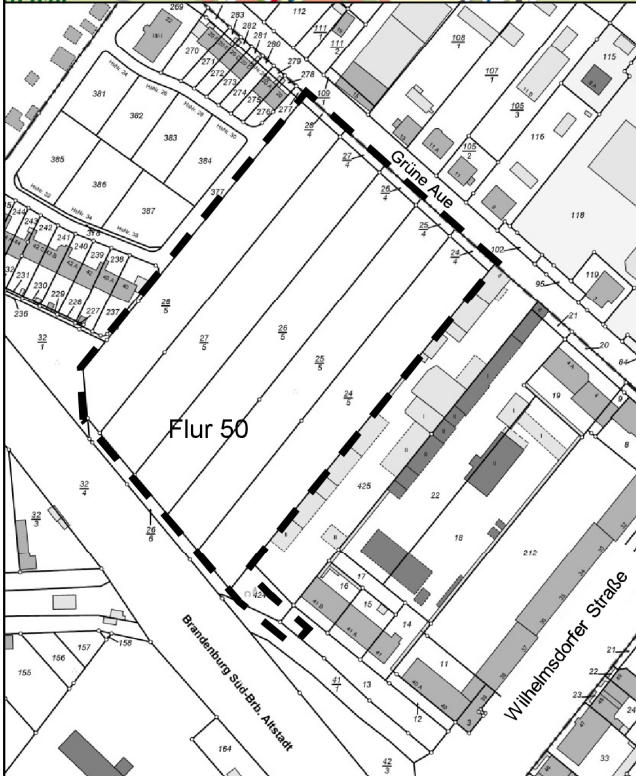
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. i. V. Scheller  
Oberbürgermeisterin



Flurkartenausschnitt ohne Maßstab

**Bebauungsplan**  
**„Wohngebiet Grüne Aue“**

Brandenburg an der Havel

Übersichtskarte mit Abgrenzung des  
Plangebietes

Maßstab: ohne

## Mitteilung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Kataster- und Vermessungsamt der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat auf Grundlage des § 26 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), eine Berichtigung der Flächenangaben für nachfolgend aufgeführte Flurstücke vorgenommen:

(231-5/17)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schmerzke	1	58-82, 102-115, 259

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Änderung des Liegenschaftskatasters informiert.

Auskünfte und Einsichtnahmen sind im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F107, zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes möglich.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und  
Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

– **Öffentliche Bekanntmachung** –  
**Schlussfeststellung**  
**Bodenordnungsverfahren „Bensdorf (Feldlage)“**  
(Aktenzeichen/Verfahrensnummer: **1-001-D**)

Im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf (Feldlage)“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 FlurbG<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Bensdorf (Feldlage)“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

### Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
– Obere Flurbereinigungsbehörde –  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 23.10.2017

Im Auftrag

gez. i.V. Nawrocki  
Benthin

Siegel

-----

## **Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 6. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Havel“ vom 20. Dezember 2002 (GVBl. II 2003 S. 94) wurde durch Artikel 11 der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittlere Havel“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) und Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichem Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

-----

**Einladung**  
zur Sitzung des Hauptausschusses  
**am Montag, dem 20.11.2017, um 18:00 Uhr**  
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

**Tagesordnung**

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.10.2017**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
  - 5.1 250/2017 Benennung von Mitgliedern des Beirates für Integration der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Rechtsamt/Büro SVV
  - 5.2 265/2017 Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 bis 2018  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich III
  - 5.3 208/2017 Lokaler Teilhabeplan für die Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereiche III/IV
  - 5.4 262/2017 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 318.400 € im Budget 311.03\_53 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
  - 5.5 263/2017 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 283.000 € im Budget 363.02\_53 - Förderung der Erziehung in der Familie  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
  - 5.6 264/2017 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 258.000 € im Budget Kita\_53 – Kindertagesbetreuung  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
  - 5.7 247/2017 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2018  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V

- 5.8 266/2017 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel  
- Beschluss über die Abwägung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Beschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Feststellungsbeschluss)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VI
- 5.9 276/2017 Bebauungsplan Nr. 35 "Wohngebiet und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel  
Neuendorfer Straße"  
- Beschluss über die Anregungen  
- Satzungsbeschluss  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VI
- 5.10 257/2017 Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 5.11 254/2017 Abwassergebührensatzung ab 01.01.2018  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 5.12 295/2017 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII

## **6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**

- 6.1 251/2017 Nutzung des ehemaligen Club am Turm in Hohenstücken  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 6.2 291/2017 Einführung eines mobilen Bürgerservice  
Einreicher: Fraktionen SPD, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen –  
Pro Kirchmöser
- 6.3 300/2017 Wiedereröffnung der Ortsteilverwaltung für Kirchmöser und Plaue Unter den Platanen  
2 - Bürgerservice vor Ort  
Einreicher: Fraktion SPD
- 6.4 282/2017 "Zukunftsquartier Magdeburger Straße - Konversion zwischen Wirtschaft und  
Wissenschaft" - Zuzug und Entwicklung ermöglichen - attraktive Wohnangebote  
schaffen, Prüfauftrag an die Verwaltung zur Projektrealisierung  
Einreicher: Fraktionen Freie Wähler und CDU
- 6.5 283/2017 Umbildung des zeitweiligen Ausschusses der SVV zum Erhalt der Kreisfreiheit zum  
zeitweiligen Ausschuss zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit  
Einreicher: Fraktionen Freie Wähler und CDU
- 6.6 285/2017 Regelung zur angemessenen Beteiligung der Straßenreinigungs-pflichtigen zur  
Laubbeseitigung von öffentlichen Straßen - Prüfauftrag an die Verwaltung zur  
Darstellung unterschiedlicher Regelungsvarianten  
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 6.7 286/2017 Vorhaltestandort für Parkhäuser  
Einreicher: Fraktionen CDU und Freie Wähler
- 6.8 287/2017 Zurückstellen der Übernachtungssteuersatzung  
Einreicher: Fraktionen CDU und Freie Wähler

## **7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**

## **8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

- 9 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.10.2017**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 281/2017 Bestellung einer Werkleiterin für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 12.2 289/2017  
HA-Vorlage Verkauf eines Grundstückes  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Eigenbetrieb Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 12.3 258/2017  
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2018 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 14 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. N. Langerwisch  
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 10.11.2017

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Oberbürgermeisterin  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeisterin  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeisterin  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember